

Satzung der Fördervereins der Lessinggrundschule Neukirch/ Lausitz

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Förderverein der Lessinggrundschule Neukirch/ Lausitz‘ nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz ‚e.V.‘
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01904 Neukirch/ Lausitz
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Pflege und Förderung des schulischen Lebens, mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens,
 - (b) die Beschaffung von Schulausstattung, Sport- Spielgeräten, Lern-, Lehr und Anschauungsmaterialien inklusive Wartung und Pflege
 - (c) Unterstützung und Mitgestaltung von AG's und Aktionen,
 - (d) Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen
 - (e) Arbeitsgemeinschaften
 - (f) Gestaltung des Außengeländes
 - (g) Betrieb der Schulbibliothek
 - (h) Betrieb einer Cafeteria/ Schulküche als Zweckbetrieb gem. § 65 AO
 - (i) Unterstützung von Klassen-/ Gruppenfahrten und Ausflügen
 - (j) Beschaffung von Auszeichnungen/Preisen für schulische Wettbewerbe
 - (k) Aussendarstellung der Schule/ Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Fördermitteln, durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein, mit Sitz in Neukirch/ Lausitz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kulturelle und sportliche Zwecke im Sinne des §§ 52 ff Abgabeordnung.
- (2) Der Verein ist Selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Alle Mitglieder (auch Der Vorstand) des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - (a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EstG erhalten.

- (b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können die Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen, nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Erwerb der Mitgliedschaft

- (a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (b) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und bedarf dessen Zustimmung. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (c) Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
- (d) Der Vorstand darf Personen für die Ehrenmitgliedschaft vorschlagen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Dieser Vorschlag muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

(2) Beendigung der Mitgliedschaft

- (a) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, der von jedem Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
- (b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.
- (c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, a) wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.
- (d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einen Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (e) Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

(3) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- (a) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, dem Zweck des Vereins zu dienen. Sie sollen nach ihren Möglichkeiten aktiv am Vereinsleben teilnehmen, gestalten und unterstützen.
- (b) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung

(4) Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- (a) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (b) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(c) Ehrenmitglieder; siehe §4/ 1 (a)

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretende/ r Vorsitzender
- c) Schatzmeister
- d) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Beschlusserfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(8) Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar.

(9) Die Beisitzer/ innen werden vom Vorstand mit Aufgabenbetraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - (a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (Mail, Fax, Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - (b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - (a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (b) Gewählt wird in offener Abstimmung.
 - (c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, nicht volljährige Mitglieder nur mit der gesetzlichen Vertretung. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist nur mit einer schriftlichen Vollmacht zulässig.
 - (d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit einer Zwei- Drittel- Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - (e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer/innen und Beiräte
 - g) Bestätigung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags und des Aufnahmebeitrags
 - h) Beratung über geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über gestellte Anträge
 - j) Auflösung des Vereins

- (4) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

- (5) Online-Mitgliederversammlung
 - a) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre

Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben müssen (Online-Mitgliederversammlung)

- b) (b) Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- c) Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit Fertigstellung und der Möglichkeit der Einsichtnahme für alle Mitglieder verbindlich.

§ 9 Kassenprüfer/ innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei- Drittel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichtes können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei- Viertel- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Lessinggrundschule Neukirch/Lausitz